

1974	Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1974	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 74	<b>Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlaß einiger Gesetze</b> .....	769
	51-1, 751-1, 96-1/2, 653-3, 707-3, 603-9, 223-1, 7810-2, 605-1, 707-7, 2032-11-1	
21. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung sowie zur Änderung der Grundbuchverfügung und der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen .....	771
	315-11-2	
22. 3. 74	Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen ....	774
25. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln ....	775
	2121-6, 2121-6-19	

## Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlaß einiger Gesetze

Vom 25. März 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die folgenden Gesetze, die ganz oder teilweise auf der Grundlage von Gesetzen zur Änderung des Grundgesetzes ergangen sind, gelten als am Tage nach dem Inkrafttreten der jeweils maßgeblichen Änderungen des Grundgesetzes erlassen:

1. Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199),  
beruhend auf dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 817);
2. Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114),  
beruhend auf dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 111);
3. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814),

beruhend auf dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 813);

4. Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69),  
beruhend auf dem Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz (11. Änderung des Grundgesetzes) vom 6. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 65);
5. Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 650),  
beruhend auf dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 649);
6. Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582),  
beruhend auf dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 581);
7. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432),

- beruhend auf dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
8. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556),  
beruhend auf dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
9. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573),  
beruhend auf dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
10. Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587),  
beruhend auf dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
11. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861),  
beruhend auf dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
12. Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208),  
beruhend auf dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 a GG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 206).
- (2) Die bisherigen Zeitpunkte des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Gesetze bleiben unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin, soweit die genannten Gesetze dort nicht gelten.

## § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung  
sowie zur Änderung der Grundbuchverfügung und der Verfügung  
über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen**

Vom 21. März 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung  
zur Ausführung der Grundbuchordnung**

Die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089), geändert durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Buchstabe b werden vor den Worten „eine Berichtigung eines Irrtums“ die Worte „zugleich eine Berichtigung rechtlicher Art oder“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:  
„d) die Berichtigung der Eintragung des Namens, des Berufs oder des Wohnortes natürlicher Personen im Grundbuche.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter den Worten „Absatzes 2“ werden die Worte „Buchstaben b bis d“ eingefügt.
  - b) Die Worte „den Beglaubigungsvermerk oder“ werden gestrichen.
  - c) Es wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a kann statt des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch ein Justizangestellter die Beglaubigung vornehmen, soweit er hierzu vom Behördenvorstand ermächtigt ist.“

**Artikel 2**

**Änderung der Grundbuchverfügung**

Die Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 6 der Grundbuchverfügung vom 10. Juni 1969 (Bundesanzeiger Nr. 105 vom 12. Juni 1969), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz angefügt:  
„(3) Wird das Grundbuch in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen geführt, so kann nach Anordnung der Landesjustizverwaltung bei der Numerierung der in Einzelheften anzulegenden Grundbuchblätter eines Grundbuchbezirks neu mit der Nummer 1 oder mit der auf den nächsten freien Tausender folgenden Nummer begonnen werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 Buchstabe a wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Ferner kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die in Nummer 3 bezeichneten Eintragungen unterbleiben.“
- b) An Absatz 3 Buchstabe b Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die Eintragung der Bezeichnung der Gemarkung oder des sonstigen vermessungstechnischen Bezirks kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung unterbleiben, wenn sie mit der des Grundbuchbezirks übereinstimmt;“.
- c) In Absatz 6 Buchstabe e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„eines Vermerks in Spalte 6 bedarf es jedoch nicht, wenn lediglich die in Absatz 3a Nr. 3 für die Unterspalte c vorgeschriebene Angabe nachgetragen oder berichtigt wird.“

3. § 15 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) bei natürlichen Personen der Name (Vorname und Familienname), der Beruf, der Wohnort sowie nötigenfalls andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale (zum Beispiel das Geburtsdatum); das Geburtsdatum ist stets anzugeben, wenn es sich aus den Eintragungsunterlagen ergibt; wird das Geburtsdatum angegeben, so bedarf es nicht der Angabe des Berufs;“.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:  
„Die rote Unterstreichung kann dadurch ersetzt werden, daß über der ersten und unter der letzten Zeile der Eintragung oder des Vermerks ein waagerechter roter Strich gezogen wird und beide Striche durch einen von oben links nach unten rechts verlaufenden roten Schrägstrich verbunden werden; erstreckt sich eine Eintragung oder ein Vermerk auf mehr als eine Seite, so ist auf jeder Seite entsprechend zu verfahren.“  
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) An Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Wird der früher eingetragene Vermerk ganz gegenstandslos, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

## 5. § 25 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnis der noch gültigen Eintragungen erforderlich ist. Im übrigen sind nur die laufenden Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk „Gelöscht“ zu übernehmen. Die Übernahme der Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk „Gelöscht“ kann unterbleiben und der Bestand an Eintragungen unter neuen laufenden Nummern übernommen werden, wenn Unklarheiten nicht zu besorgen sind.“

## 6. In § 30 Abs. 1 Buchstabe c wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im übrigen sind nur die laufenden Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk „Gelöscht“ zu übernehmen. Die Übernahme der Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk „Gelöscht“ kann unterbleiben und der Bestand an Eintragungen unter neuen laufenden Nummern übernommen werden, wenn Unklarheiten nicht zu besorgen sind.“

## 7. § 33 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind nur das Bestandsverzeichnis oder einzelne Abteilungen des Grundbuchblatts unübersichtlich geworden, so können sie für sich allein neu gefaßt werden, falls dieser Teil des Grundbuchblatts hierfür genügend Raum bietet.“

## b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) § 30 Abs. 1 Buchstaben c, d, e, f, g und i sind entsprechend anzuwenden, Buchstabe c jedoch mit Ausnahme seines Satzes 3.“

## 8. In § 37 wird an Absatz 3 folgender neuer Satz angefügt:

„In diesem Falle kann jedoch nach Anordnung der Landesjustizverwaltung die Nummer eines geschlossenen Grundbuchblatts im Einzelheft für ein neues Blatt desselben Grundbuchbezirks unter Hinzufügung des Buchstabens A (B, C usw.) wiederverwendet werden.“

## 9. § 39 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „unübersichtlichen Blattes“ durch das Wort „Grundbuchblatts“ ersetzt.

## b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Änderung der laufenden Nummern von Eintragungen (§ 30 Abs. 1 Buchstabe c Satz 3) ist dem Eigentümer stets, einem eingetragenen dinglich Berechtigten, wenn sich die laufende Nummer seines Rechts ändert oder die Änderung für ihn sonst von Bedeutung ist, bekanntzugeben.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## 10. § 40 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Vorschriften in § 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## b) In dem neuen Satz 3 des Absatzes 1 werden am Anfang die Worte „Dies gilt nicht“ durch die Worte „Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht“ ersetzt.

## c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und des § 39 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Grundstück in einen anderen Grundbuchbezirk desselben Grundbuchamts übergeht (§ 27).“

## 11. § 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

## 12. § 44 wird wie folgt geändert:

## a) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Eine Ergänzung einer früher erteilten Abschrift soll unterbleiben, wenn die Ergänzung gegenüber der Erteilung einer Abschrift durch Ablichtung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, insbesondere erhebliche oder zeitraubende Schreibarbeiten erfordern würde; andere Versagungsgründe bleiben unberührt.“

## b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Von gelöschten Eintragungen wird lediglich die laufende Nummer der Eintragung mit dem Vermerk „Gelöscht“ in die Abschrift aufgenommen. Dies gilt nicht, wenn ihre Aufnahme in vollem Wortlaut beantragt ist oder soweit die Abschrift durch Ablichtung hergestellt wird.“

**Artikel 3****Anwendung des § 36 der Grundbuchverfügung im Land Rheinland-Pfalz**

§ 36 der Grundbuchverfügung gilt auch im Land Rheinland-Pfalz in folgender Fassung:

## „§ 36

Das Grundbuchblatt wird geschlossen, indem

## a) sämtliche Seiten des Blattes, soweit sie Eintragungen enthalten, rot durchkreuzt werden;

## b) ein Schließungsvermerk, in dem der Grund der Schließung anzugeben ist, in der Aufschrift eingetragen wird.“

**Artikel 4****Anderung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen**

Die Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen vom 1. August 1951 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 9. Au-

gust 1951), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen vom 15. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 22. Juli 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird an Buchstabe b folgender Halbsatz angefügt:

„besteht das Grundstück aus mehreren Teilen, die in dem maßgebenden amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) als selbständige Teile eingetragen sind, so ist bei der Bezeichnung des Grundstücks in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, daß die Teile ein Grundstück bilden;“.

2. In § 3 wird an Absatz 5 folgender neuer Satz angefügt:

„Der Vermerk über die Übertragung des Miteigentumsanteils auf das Blatt kann jedoch statt in Spalte 6 auch in die Eintragung in Spalte 3 aufgenommen werden.“

#### **Artikel 5**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. März 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen  
in besonderen Fällen**

**Vom 22. März 1974**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter und nach Zeit und Umfang unterschiedlicher Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für die Empfänger von Dienstbezügen, die im Flugsicherungsbetriebsdienst oder im Radarführungsdienst verwendet werden.

(2) Die Regelungen in §§ 2 und 3 treten an die Stelle der bisherigen besonderen Erschwerniszulagenregelungen für den Flugsicherungsbetriebsdienst und den Radarführungsdienst. Soweit diese Verordnung im übrigen nichts anderes bestimmt, gelten die bisherigen besonderen Erschwerniszulagenregelungen fort.

§ 2

**Zulage für Beamte und Soldaten  
im Flugsicherungsbetriebsdienst**

(1) Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. in Flugsicherungsleitstellen oder Regionalkontrollstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 320 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark,

für Soldaten in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 12	monatlich 320 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark;

2. in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12	monatlich 280 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark,

für Soldaten in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 12	monatlich 280 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die im militärischen Flugsicherungsdienst entsprechende Funktionen ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 200 Deutsche Mark.

§ 3

**Zulage für Soldaten  
im militärischen Radarführungsdienst**

Soldaten, die im militärischen Radarführungsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. für das lizenzierte Radarleitpersonal mit Radarleit-Jagdlizenz

in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 11	monatlich 320 Deutsche Mark,
A 13	monatlich 200 Deutsche Mark;

2. für das lizenzierte Radarleitpersonal ohne Radarleit-Jagdlizenz

in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 11	monatlich 280 Deutsche Mark;
--------------	------------------------------

3. für das Radarflugmelde- und Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen

in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 11	monatlich 200 Deutsche Mark.
--------------	------------------------------

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln**

**Vom 25. März 1974**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln vom 17. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. Stückzahl sowie Packungseinheit oder Gewicht sowie Bezeichnung der Betäubungsmittel; bei Betäubungsmitteln in abgabefertiger Packung außerdem Darreichungsform, Betäubungsmittelgehalt nach Gewicht je Packungseinheit, bei abgeteilten Formen je abgeteilte Form; die Angabe des Betäubungsmittelgehaltes kann entfallen, sofern das betreffende Betäubungsmittel nicht mit verschiedenen Gehalten im Verkehr ist.“
2. In § 3 Satz 2 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
3. In der Überschrift des II. Abschnitts sind die Worte „ohne Bezugsschein“ durch die Worte „auf Erwerbsbeleg“ zu ersetzen.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Auf Erwerbsbeleg dürfen Betäubungsmittel enthaltende Arzneyspezialitäten, die nach den Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 110) in der jeweils gelten-

den Fassung verschrieben werden dürfen, an Apotheken und tierärztliche Hausapotheken abgegeben und von diesen erworben werden, sobald ihnen vom Bundesgesundheitsamt eine Nummer (BGA-Nr.) zugeteilt wurde.“

6. § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. Stückzahl, Packungseinheit, besondere Bezeichnung und Darreichungsform des Betäubungsmittels sowie Betäubungsmittelgehalt nach Gewicht je Packungseinheit, bei abgeteilten Formen je abgeteilte Form; die Angabe des Betäubungsmittelgehaltes kann entfallen, sofern das betreffende Betäubungsmittel nicht mit verschiedenen Gehalten im Verkehr ist,“.
7. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Bundesgesundheitsamt kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen gemäß Satz 1 zulassen, sofern die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet bleiben.“
8. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zehnten Tage“ ersetzt durch das Wort „Ende“.
9. In § 6 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
10. § 10 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

## Einbanddecken 1973

Teil I: 7,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 7,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/74 und für Teil II der Nr. 4/74 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624**

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.